

Rennenkampff, Sohn des Andreas, Kollegiensekretär, tätig als Gehilfe des Direktors des Kaiserlichen Porzellanwerkes.

Über das Land, das wo auch immer Rennenkampff gehören mag, wird für die Nichtzahlung an Maria Lwowna Lbowa, Ehrenbürgerin, Witwe des Danilower¹ Kaufmanns 1. Gilde, aus dem ihr durch den St.-Petersburger Kaufmann 3. Gilde Serebrennikow abgetretenen Vertrag über die Unterhaltung durch Rennenkampff eines Ziegelwerkes auf dem Grundstück der Serebrennikows, den Serebrennikow für ihn selbst und - aufgrund einer Vollmacht - für seine Kinder geschlossen und bei einem Makler am 25. November 1852 beglaubigt hat, in Höhe des eingeklagten Betrags von 1161 Rubel 75 Kopeken, zahlbar in Silber, das Verbot verhängt.

Quelle: Sankt-Petersburger Senatsanzeigen über die Verbote, die über die Landgüter verhängt werden, für das Jahr 1855. Oktober, S. 2875, Nr. 17017.

Erläuterung: Das Verbot war nach russischem Recht eine Maßnahme zur Vorbeugung der Veräußerung und der Verpfändung von Immobilien. Nach der Grundregel konnte man nur ein unbelastetes Landgut, also über das kein Verbot verhängt wurde, verkaufen und verpfänden (Band X, 1. Teil, Art. 1388 und 1630 der Gesetzessammlung). Ausnahmen galten für die Landgüter, die an Kreditanstalten verpfändet waren; der Verkauf von solchen Gütern erfolgte nach den in der Satzung der jeweiligen Kreditanstalt festgelegten Regeln. Das Verbot verhinderte nicht den Verkauf und die Verpfändung des Landguts, wenn es wegen der Verpachtung des Landguts mit einer Vorauszahlung der Pachtzinsen für einen Zeitraum über ein Jahr verhängt wurde (Band X, 1. Teil, Art. 1703).

¹ D. h. der Stadt Danilow, Gouvernement Jaroslawl.